

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 22.01.1821 publ. 25.01.1821

so weit als die Waaren=Abgaben, nemlich den Ein- und Ausfuhrzoll angeht, eben so behandelt werden sollen, wie Norwegische Fahrzeuge und Waaren, welche darin aus- und eingeführt werden.

Es wird daher dieses zur Nachricht der hiesigen Kaufleute, Schiffsrheder und Schiffscapitains hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

4) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. Januar 1821. publ. Januar 25. e. a.

ernennt d. dies-
jährigen Röh-
rungs-Commis-
sarien, bestimmt
die Zeit, der
Hengstköhrung
und erteilt
verschiedene auf
Verbesserung
der Pferdezucht
Bezughabende
Anordnungen.

In Betreff der im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Röhörungen der Beschäl-Hengste werden folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Alle bey der Hauptköhrung am 30sten Junius v. J. wegen temporärer Krankheit oder zweifelhafter Fehler vorläufig ausgesetzten Hengste, alle solche, welche nach jenem Tage aus der Fremde angekauft seyn möchten, so wie für diesesmal ausnahmsweise auch alle Hengste, welche erst seit dem 30. Junius v. J. volle drey Jahr alt geworden sind, können zur Nachköhrung präsentirt werden.

a) Diese wird durch die Röhörungen-Commissarien: Rittmeister Lehmann, Bereiter Streich und Thierarzt Greve, mit Zuziehung einiger Sachverständigen, im

Monat Februar ihren Anfang nehmen, und zwar Districtsweise,
zu Oldenburg für die Kreise Oldenburg und Delmenhorst,
zu Barel für die Kreise Neuenburg und Ovelgönne,
zu Cloppenburg für die Kreise Cloppenburg und Behta,
zu FEVER für die Erbherrschaft FEVER.

- b) Die bey diesen Nachköhrungen approbirten Hengste werden nur für dieses Jahr zum Belegen der Stuten zugelassen.
- c) Die einmal im vorigen Jahre definitiv ausgeschlossenen Hengste dürfen nicht wieder präsentirt werden.
- d) Der Tag der Nachköhrung wird auf Antrag der Köhrungs-Commission in jedem der vier Köhrungs-Districte durch die Aemter zeitig bekannt gemacht werden.

2. Die Hauptköhrung aller Hengste ohne Ausnahme, welche im Jahre 1822. zum Beschälen dienen sollen, wird im Laufe des Monats September d. J. an demnächst näher zu bestimmenden Tagen, und zwar zu größerer Bequemlichkeit der Eingefessenen gleichfalls an den vier genannten Orten für die bezeichneten Kreise Statt finden.

3. Die Vertheilung der für dieses Jahr

von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst auf 400 Rthlr. bestimmten Prämien für die besten Hengste wird im Monat October zu Oldenburg geschehen, wo an dem dazu festgesetzten Tage alle diejenigen Hengste, die bey den Hauptführungen im September zur Concurrnz designirt worden sind, und deren Besitzer daran Theil zu nehmen wünschen, gestellt werden müssen.

4. Zu größerer Verbesserung der Pferdezucht wird hiemit angeordnet, daß von jetzt an keinem Hengsthalter erlaubt seyn soll, mit Spatt und Schale behaftete Stuten zu seinen Hengsten zuzulassen.

- a) Jede Stute, die dem Hengsthalter nicht selbst eigenthümlich zugehört und zum Bedecken gebracht wird, muß mit einem, für ein Jahr gültigen Attest eines concessionirten Thierarztes versehen seyn, worin der Mangel jener beyden Erbfehler bescheinigt wird.
- b) Contraventionen hiergegen werden mit 5 Rthlr. Gold Brüche, sowohl für den Eigenthümer des Hengstes als auch der Stute bestraft; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.
- c) Die concessionirten Thierärzte haben auf solche Contraventionen zu achten und, wenn sie dergleichen zur Anzeige bringen,